

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2005

Nr. 2005/1976

**Luterbach: Holzverarbeitungszentrum (HVZ) / Beschluss Richtplananpassung /
Genehmigung der Nutzungspläne / Umweltverträglichkeitsprüfung / Behandlung der
Beschwerden**

1. Feststellungen

1.1 Ausgangslage

1.1.1 In der Gemeinde Luterbach ist ein Holzverarbeitungszentrum (HVZ) geplant. Dieses setzt sich zusammen aus dem Verbund der Kogler Holz AG, der AEK Energie AG und der Borregaard AG. In der Grosssägerei sollen pro Jahr ca. 1 Mio. Kubikmeter Rundholz gesägt, getrocknet und teilweise gehobelt werden. Das dabei anfallende Restholz in der Form von Rinde, Schwarten, Spreisseln, Hobel- und Sägespänen wird vollständig an Ort und Stelle verwertet. Die AEK Energie AG verwendet das Rindenmaterial in einem Holzkraftwerk zur Produktion von Ökostrom und zur Aufbereitung von Heisswasser. Die Sägespäne werden zu Holzpellets gepresst. Das übrige Restholz wird zu Holzschnitzeln verarbeitet und der Borregaard AG als Rohstoff für die Herstellung von Zellstoff, Lignin, Alkohol und Energie zugeführt. Mit diesem Verbund der drei Betriebe können etwa 70% der anfallenden Holzmenge an Ort und Stelle verarbeitet und genutzt werden. Der Rest gelangt grösstenteils als Schnittholz in den Verkauf. Das Sägewerk entsteht flächenmässig etwa zur Hälfte auf dem bestehenden Holzplatz der Borregaard und ersetzt diesen zum grössten Teil. Für die Hallenbauten (sägen, sortieren, trocknen, verladen) wird eine Fläche von rund 10 ha beansprucht. Das Holzkraftwerk und die Anlage zur Pelletierung sind auf dem Areal der AEK Energie AG östlich der Kläranlage Borregaard vorgesehen.

1.1.2 Als Voraussetzung für die Erstellung des Holzverarbeitungszentrums in Luterbach soll der Kantonale Richtplan 2000 mit der Festsetzung des HVZ als Industrieanlage von überörtlicher Bedeutung durch Beschluss des Regierungsrats angepasst werden.

1.1.3 Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat die folgenden Nutzungspläne zur Genehmigung:

- Teilzonenplan HVZ, Situation 1:2'500
- Gestaltungsplan HVZ, Situation 1: 1'000, mit Sonderbauvorschriften
- Teil-GEP HVZ Luterbach, Übersichtsplan 1:2'000.

1.1.4 Beim Holzverarbeitungszentrum Luterbach handelt es sich um ein Projekt, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV, SR 814.011). Gemäss Ziffer 80.6 des Anhangs der UVPV unterliegen Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit mehr als 20'000 m² Lagerfläche der UVP-Pflicht. Diese Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen (Art. 1 UVPV) als auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen (Art. 2 UVPV). Weil allein die Lagerfläche für das angelieferte Holz den Schwellenwert von 20'000 m² bei Weitem überschreitet, ist

das Vorhaben UVP-pflichtig. Aus Sicht der Umweltschutzgesetzgebung sind die Vorhaben der Kogler Holz AG (Schnittholzproduktion) und der AEK Energie AG (Energiegewinnung und Herstellung von Holzpellets) als funktionale Einheit zu betrachten und bezüglich ihrer Umweltauswirkungen gemeinsam zu beurteilen. Die Betriebsabläufe der bestehenden Zellulosefabrik Borregaard AG sind vom Vorhaben ebenfalls tangiert (Substitution von Nadelrundholz durch Sägereirestholz) und werden deshalb vor allem für die Bereiche Verkehr / Luft / Lärm in die Betrachtungen miteinbezogen.

Neben dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) nach Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) liegt auch der Raumplanungsbericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) vor. Massgebliches Verfahren für die UVP ist das Gestaltungsplanverfahren (Anhang 8 der kantonalen Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, BGS 711.16).

1.2 Verfahren

1.2.1 Die Anpassung des Kantonalen Richtplans 2000 „Industrieanlage von überörtlicher Bedeutung – Holzverarbeitungszentrum in Luterbach“ wurde in der Zeit vom 14. November 2003 bis zum 12. Januar 2004 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig fand die Anhörung der Nachbarkantone und des Bundes statt.

Während der Auflagezeit gingen insgesamt 95 Eingaben ein, davon drei von Solothurner Einwohnergemeinden und eine von der Regionalplanungsorganisation Solothurn und Umgebung. Das Bau- und Justizdepartement nahm im Auswertungsbericht vom Januar 2004 und in einer Ergänzung vom 26. April 2004 zu den Eingaben Stellung. Gegen diesen Entscheid des Bau- und Justizdepartements über ihre Einwendung führt die Einwohnergemeinde Flumenthal mit Schreiben vom 9. Mai 2004 beim Regierungsrat Beschwerde.

1.2.2 Am 1. Juni 2004 beschloss der Einwohnergemeinderat Luterbach die Planaufgabe zur Nutzungsplanung HVZ. So lagen vom 11. Juni bis 12. Juli 2004 folgende Unterlagen öffentlich auf: Teilzonenplan HVZ, Gestaltungsplan HVZ mit Sonderbauvorschriften, Teil-GEP HVZ Luterbach, Schutzzonenüberarbeitung des Pumpwerks XI Neumatt, Umweltverträglichkeitsbericht. Gegen den Teilzonen- und Gestaltungsplan sind beim Gemeinderat 25 Einsprachen eingegangen. Die Anliegen der Einsprecher wurden vom Gemeinderat am 13. Dezember 2004 mehrheitlich abgewiesen und die Nutzungspläne am 31. Januar 2005 beschlossen. Gegen die Einspracheentscheide sind beim Regierungsrat 11 Beschwerden erhoben worden. Auf deren 6 wurde zufolge Nichtleistung oder nicht fristgemässer Leistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten bzw. sie wurden wegen Rückzugs abgeschrieben. Somit sind beim Regierungsrat noch die folgenden 5 Beschwerden hängig:

- Edwin Villiger, Blumenweg 15, 4542 Luterbach [Beschwerde Nr. 1];
- Andreas und Doris Reinmann-Bader, Mattenweg 1, 4542 Luterbach [5];
- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Lagerstrasse 1, 3360 Herzogenbuchsee, v.d. VCS Sektion Solothurn, Postfach 124, 4501 Solothurn, v.d. Claudia Heusi, Rechtsanwältin, Bielstrasse 3, Postfach 963, 4502 Solothurn [7];
- Einwohnergemeinde Wiedlisbach, Gemeindepräsidium, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach, v.d. Roland Liebi, Fürsprecher, Melchnaustasse 1, Postfach 1357, 4901 Langenthal [4];
- Irène und Ulrich Wagner-Marchand, Bielstrasse 42, 4537 Wiedlisbach [6].

1.2.3 Die Beschwerdeführer stellten die Rechtsbegehren, es seien der Teilzonen- und Gestaltungsplan HVZ in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen, und es seien die im Fol-

genden bei der detaillierten Behandlung der jeweiligen Beschwerden erwähnten Änderungen vorzunehmen (Beschwerdeführer 1, 4 und 7 zusätzlich u.K.u.E.F.).

- 1.2.4 Die Einwohnergemeinde Luterbach beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 2. Mai 2005 im Wesentlichen die Abweisung der Beschwerden, soweit darauf einzutreten sei, u.K.F., und gemäss Beschluss vom 31. Januar 2005 die Genehmigung des Teilzonen- und des Gestaltungsplanes HVZ mit Sonderbauvorschriften.
- 1.2.5 Die am Holzverarbeitungszentrum beteiligten Firmen (Projekverfasser) Kogler Holz AG, Fabrikstrasse 2, 4542 Luterbach, AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn, Borregaard AG, Postfach, 4542 Luterbach, alle v.d. Theo Strausak, Rechtsanwalt, Gurzelngasse 27, Postfach 1355, 4502 Solothurn, stellten in ihrer Vernehmlassung vom 28. Juni 2005 in der Hauptsache die Anträge, es seien die Beschwerden abzuweisen [1, 4, 7], bzw. es sei darauf nicht einzutreten [5, 6], alles u.K.u.E.F.
- 1.2.6 Am 12. September 2005 teilte das kantonale Amt für Umwelt (AfU) als Umweltschutzfachstelle im Sinne von Art. 42 USG dem Regierungsrat das Ergebnis der Beurteilung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt gemäss Art. 13 UVPV mit (Beurteilungsbericht zum Umweltverträglichkeitsbericht, BB UVB).
- 1.2.7 Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassungen wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Erwägungen

2.1 Richtplananpassung

- 2.1.1 Die Gemeinde Flumenthal verlangt mit ihrer Beschwerde vom 9. Mai 2004 zum Entscheid des Bau- und Justizdepartementes vom 26. April 2004 zu ihren Einwendungen im Richtplanverfahren vor allem, dass die Mindestanforderungen bezüglich des Bahnanteils beim Güterverkehr ab Produktionsbeginn einzuhalten seien und nicht erst beim Vollausbau des Holzverarbeitungszentrums (30% Bahnanteil für Rundholzanlieferungen, 45% Bahnanteil für Abtransport Schnittholz). Innert 3 Jahren sei zudem der Bahnanteil um 10% zu erhöhen.
- 2.1.2 Gemäss § 58 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) und entsprechend dem Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) legt der kantonale Richtplan *„nach den Vorschriften des Bundesrechtes und gestützt auf die Grundlagen der Regionalplanung die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest.“* Der Richtplan dient dabei insbesondere auch der Sicherstellung der Mitwirkung. Neben der direkt betroffenen Bevölkerung erhalten so auch die Nachbargemeinden, Nachbarkantone sowie benachbarten Regionen in einem geregelten Verfahren die Gelegenheit zur Mitwirkung und zum Einbringen ihrer Interessen. Immer muss es dabei jedoch um raumplanerische Grundzüge gehen. Folgerichtig besteht denn auch die vorliegende Richtplananpassung zur Hauptsache nur in der Bestimmung eines Standorts für eine Industrieanlage von überörtlicher Bedeutung, in concreto verbunden mit der Definition eines grundsätzlich anzustrebenden Ziels aus Gründen des Umweltschutzes. Denkbare Einwendungen sind so in erster Linie etwa solche gegen die Wahl des Standorts. Für detaillierte, projektbezogene Anliegen bleibt die Beschwerdemöglichkeit im Nutzungsplanverfahren vorbehalten. Auf solche kann im Richtplanverfahren nicht eingetreten werden.
- 2.1.3 Der Standort Luterbach ist für eine Industrieanlage von überörtlicher Bedeutung wie das Holzverarbeitungszentrum aus folgenden Gründen besonders geeignet. Die Gunst der Lage ergibt sich einerseits durch den direkten Anschluss von Luterbach an das Ei-

senbahnnetz, auf welchem ein wesentlicher Teil der Gütertransporte abgewickelt werden soll. Die strassenseitigen Transporte erfolgen über die Jurastrasse nach Norden auf die Hauptstrasse T5 und die Umfahrung Wiedlisbach zum Autobahnanschluss Wangen a.A.. Die Strassen durch Luterbach, Zuchwil und Derendingen, wo dicht besiedelte Wohngebiete über längere Strecken tangiert würden, sollen durch die Transporte nicht stark zusätzlich belastet werden. Andererseits können in idealer Weise Synergieeffekte mit dem bestehenden Zellstoffwerk sowie dem geplanten Holzkraftwerk und der Holzpelletierung erzielt werden. Soweit die Beschwerde der Gemeinde Flumenthal gegen die Richtplananpassung also den Standort des Holzverarbeitungszentrums als Industrieanlage von überörtlicher Bedeutung in Frage stellen will, ist sie abzuweisen. Im Übrigen - hinsichtlich der erwähnten, projektbezogenen Regelungen - ist auf die Richtplanbeschwerde nicht einzutreten. Hiefür bleibt das Nutzungsplanverfahren vorbehalten. Die Richtplananpassung wird aus diesen Gründen gestützt auf § 65 Abs. 1 PBG beschlossen.

- 2.1.4 Immerhin wird im Auswertungsbericht des Bau- und Justizdepartementes vom Januar 2004 zur Frage des Bahnanteils beim Güterverkehr festgehalten, dass dieser Anteil an den Materialflüssen zu maximieren sei, und dass die Vorgabe in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen sei. Diese Forderung wurde entsprechend in § 13 Abs. 3 der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan aufgenommen. Ebenfalls wird eine entsprechende Bemerkung in der Richtplanfestsetzung als grundsätzlich anzustrebendes Ziel aus umweltrechtlicher Sicht unter dem Beschluss SW-4.5.1 aufgeführt.

Aufgrund weiterer Abklärungen wurde in einem Nachtrag zum Auswertungsbericht vom Bau- und Justizdepartement am 26. April 2004 ausgeführt, dass die genannten Bahnanteile aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen nicht von Beginn weg eingehalten werden könnten. Anfänglich soll vor allem Holz aus der näheren Umgebung verarbeitet werden. Je geringer die Transportdistanzen sind, umso kleiner ist bei den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Bahnanteil. Die Überprüfung der Umweltverträglichkeit zeigt jedoch, dass auch beim anlaufenden Betrieb die Umweltschutzgesetzgebung selbst mit den geringeren Bahnanteilen gemäss den Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan HVZ eingehalten werden kann (vgl. Ziff. 2.4.).

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrats bei Nutzungsplänen

Im Hinblick auf die Beurteilung der vorliegenden Nutzungspläne auf deren Recht- und Zweckmässigkeit und der Beschwerdebegehren gilt es, das Folgende voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes ist die Ortsplanung, zu welcher auch der Erlass von Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplänen zählt, Sache der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und solche, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 der Bundesgesetzes über die Raumplanung – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Mit anderen Worten: es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.3 Verhältnis zur Ortsplanungsrevision

- 2.3.1 Am 3. Juni 2002 wurde die Revision der Ortsplanung Luterbach durch den Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 1161). Das Gebiet mit dem heutigen Projekt Holzverarbeitungszentrum liegt teilweise in der Industriezone, für den restlichen Teil sah die Ortsplanungsrevision die Reservezone (Industrie) vor, welche partiell überlagert war von einer Quell- und Grundwasserschutzzone. Diesbezüglich wurde beschlossen (Ziff. 3.3.): *„Die Reservezone Industrie sowie die noch nicht überbaute Industriezone westlich der Schutzzone Grundwasserfassung Neumatt werden von der Genehmigung ausgenommen. Eine Einzonung bedarf einer raumplanerischen Vorabklärung bzw. einer Vorprüfung. Dabei ist vorgängig die Frage der künftigen Funktion der Grundwasserschutzzone und ihrer Ausdehnung zu beantworten.“* Gemäss den Erwägungen des Regierungsrats hatte die Gemeinde vor der Überführung der Reservezone oder von Teilen davon in die Industriezone verschiedene Grundsatzfragen zu klären: *„So hat die Gemeinde insbesondere den Bedarf an zusätzlichem Industrieland zu begründen (Verhältnis Wohnzone / Industriezone, Bezug zum kommunalen Leitbild, regionalwirtschaftliche Auswirkungen), die Qualität der künftig erwünschten Industriezonennutzung aufzuzeigen (u.a. angestrebte Arbeitsplatzdichte, Wertschöpfung pro Arbeitsplatz, Wegfall der Landreserve für bestehende Industriebetriebe) und gemeinsam mit dem Kanton eine Lösung des potentiellen Konflikts Industriezone-Grundwasserschutzzone nachzuweisen.“*
- 2.3.2 Die Nutzungsplanung HVZ überführt u.a. den das HVZ betreffenden Teil der Reservezone (Industrie) mit dem Teilzonenplan HVZ in die Industriezone, in welcher danach das ganze Grossprojekt liegt. Es wird grundsätzlich nicht bestritten, dass vorgängig zu dieser Planung die im RRB Nr. 1161 vom 3. Juni 2002 aufgetragenen Vorabklärungen erfolgt sind. Der Raumplanungsbericht sowie die positive Vorprüfung des Amts für Raumplanung vom 30. Januar 2004 mit dem Nachtrag vom 23. April 2004 belegen dies. Der potentielle Konflikt Industriezone-Grundwasserschutzzone ist mit der regierungsrätlichen *„Aufhebung der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI Neumatt der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL)“* mit RRB Nr. 1929 vom 20. September 2005 gelöst worden. Hinsichtlich des kommunalen Leitbilds schliesslich wird auf die Erwägungen unter Ziff. 2.5.1.3 verwiesen. Die vorliegende Nutzungsplanung schliesst somit die durch Ziff. 3.3. im RRB Nr. 1161 vom 3. Juni 2002 entstandene Lücke im Bauzonen- und Gesamtplan und steht im Einklang mit jenem RRB.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.4.1 Projekt

Der UVB umschreibt das Projekt zusammengefasst wie folgt:

„ Auf dem Areal der Borregaard Schweiz AG (ehemals Attisholz AG) in Luterbach soll eine Grossanlage zur Holzverarbeitung, ein ‚Holzverarbeitungszentrum‘ entstehen. Dieses besteht im Wesentlichen aus einem Sägewerk mit Hobelstrasse, einem Holzkraftwerk und einer Anlage zur Herstellung von Holzpellets. ... Das Sägewerk entsteht flächenmässig etwa zur Hälfte auf dem bestehenden Holzplatz der Borregaard und ersetzt diesen zum grössten Teil. Für die Hallenbauten werden rund 10 ha Fläche der Industrie-Reservezone beansprucht. Das Holzkraftwerk und die Anlage zur Pelletierung sollen auf dem Areal der AEK Energie AG östlich der Kläranlage Borregaard errichtet werden. ...

Kernstück des geplanten Holzverarbeitungszentrums (HVZ) ist ein Grosssägewerk zur Verarbeitung von Fichtenholz aus der Schweiz. Das Werk soll im Vollausbau für die jährliche Verarbei-

tung von ca. 1 Mio. m³ Rundholz ausgelegt werden. Aufgrund des gewählten Standortes Luterbach, d.h. der Nähe zum Betrieb der Borregaard Schweiz AG und zum geplanten Holzkraftwerk mit Pellet-Produktion, ergeben sich Synergien, welche zur Verwertung sämtlicher Holzabfälle vor Ort führen. ...

[Zum Holzkraftwerk mit Pellet-Produktion:] Die geplante Anlage verwertet die im Sägewerk anfallende Rinde, die Säge- und die Hobelspäne. ... Die gesamte Rinde sowie rund 10 Prozent der Sägespäne werden in zwei parallelen Kesselanlagen verbrannt. Die entstehende Wärme wird in einer Wärme-Kraft-Koppelungsanlage zur Produktion von Ökostrom fürs E-Netz und von Heisswasser für die Schnittholz-Trocknungsanlage des Sägewerks genutzt. Die übrigen Sägespäne werden getrocknet und anschliessend in einer zusätzlichen Anlage pelletiert. Die benötigte Trocknungsluft wird dreistufig vorgewärmt: Die Abwärme der Kesselanlage des Holzkraftwerks und der benachbarten Kläranlage Borregaard sowie das Heisswasser der Schnittholztrocknung werden dazu genutzt. Die als Endprodukt vorliegenden Holzpellets, ein Alternativbrennstoff zu fossilen Energieträgern, gelangen über ein Zwischenlager zum Versandsilo für Bahn- und LKW-Befüllung. Mittels Bahn- oder Strassentransport gelangen die Pellets zu den Endabnehmern in Industrie, Gewerbe und Haushalt.“

2.4.2 Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP)

2.4.2.1 Die UVP, welche der Regierungsrat gemäss der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK, BGS 711.15, Anhang V) vornimmt, stützt sich auf

- a. den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser (Fassung vom 14. Dezember 2004);
- b. die definitive Beurteilung des UVB durch die Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 12. September 2005.

2.4.2.2 In seiner Gesamtbeurteilung im Rahmen des Beurteilungsberichts vom 12. September 2005 (BB UVB) hält das AfU Folgendes fest:

*„Das Holzverarbeitungszentrum Luterbach (HVZ) ist ein Vorhaben mit **erheblichen Auswirkungen** auf die Umwelt.*

*Das Vorhaben hat aufgrund der sehr grossen Holzmenge, die verarbeitet werden soll (im Endausbau eine Million Festmeter Nadelholz, d.h. ca. ein Fünftel der jährlichen Holznutzung in den Schweizer Wäldern), eine grosse Bedeutung für die schweizerische **Wald- und Holznutzung** und eine im Bericht über die Umweltverträglichkeit allerdings nicht näher quantifizierte **Klimarelevanz**. Es darf festgehalten werden, dass das Projekt sowohl aus forst- als auch aus klimapolitischer Sicht positive Aspekte beinhaltet, die allerdings nicht direkt in unsere Beurteilung miteinbezogen werden.*

*Der **Standort** der Anlagen ist wegen der Ausnützung von Synergien mit bestehenden regionalen Unternehmen (Borregaard AG und AEK) aus ökonomischer Sicht optimiert. Die Verwertung des Restholzes für die Zellstoff- und Energieproduktion führt auch zu einer ökologischen Optimierung im Sinn einer Reduktion der notwendigen Fahrten. Das Areal besitzt einen guten Gleisanschluss, liegt aber bezüglich seiner Anbindung ans übergeordnete Strassennetz (Autobahnanschlüsse) nicht optimal.*

*Das Vorhaben gerät in der geplanten Ausdehnung und Produktionskapazität vor allem in den Bereichen **Luft und Lärm** in den Bereich von Grenzwerten gemäss der Lärmschutz-Verordnung bzw. der Luftreinhalte-Verordnung. Dies gilt nicht nur für die Anlagen selber, sondern auch für den von ihnen verursachten Lastwagen- und Bahnverkehr. Die direkten Emissionen des Betriebes sind mit entsprechenden baulichen Massnahmen (Lärmschutzwand entlang der Jurastrasse, Denox-Anlage zur Minderung der NOx-Emissionen des Holzkraftwerks) einzuschränken.*

Der durch den Rundholztransport verursachte **Lastwagenverkehr** soll gemäss dem UVB weitgehend über den Anschluss Wangen a./A. und die T5 über Wiedlisbach und Flumenthal zum Planungssperimeter geführt werden. Dies mit dem raumplanerischen Ziel, die dichter besiedelten Ortsdurchfahrten auf den direkteren Anfahrtswegen (Kriegstetten, Derendingen, Zuchwil, Luterbach) vom Lastwagenverkehr zu entlasten. Unabhängig von der gewählten Variante (gelenkt oder ungelenkt) überschreiten die zusätzlich durch das HVZ verursachten Lärmbelastungen an keinem Punkt des Strassennetzes die gemäss gängiger Gerichtspraxis bei 1.0 dB(A) festgelegte Grenze der Wahrnehmbarkeit (Art. 9, lit.b [Lärmschutz-Verordnung, LSV, SR 814.41]). Bezüglich der Einhaltung von Art. 9, lit.a [LSV] (Überschreitung der Immissionsgrenzwerte durch die Mehrbelastung einer Verkehrsanlage) fehlt eine gefestigte Praxis. Hier könnte theoretisch bereits eine Zunahme um weit weniger als 1.0 dB(A) (Wahrnehmbarkeitsschwelle) als Verletzung der Bestimmung interpretiert werden. Je tiefer diese Schwelle festgelegt wird, desto weniger wird der Ungenauigkeit des Modells Rechnung getragen. Der Kanton Bern pflegt mit der Festlegung der Schwelle bei 0.5 dB(A) eine strengere Praxis als der Kanton Solothurn. Gemäss der im vorliegenden Fall angewandten Solothurner Praxis wird auch Art. 9 lit.a LSV in jedem Fall eingehalten.

In einer Gesamtbetrachtung hat die geregelte Variante über den Anschluss Wangen a./A. trotz der genannten Mehrbelastung (Lärm) in Wiedlisbach und trotz höherer Luftbelastungen aber klare Vorteile gegenüber sämtlichen direkteren Anfahrtsrouten. Die Regelung der Zufahrt (Routenwahl und maximale Fahrtenzahl bei der Rundholzanlieferung) ist deshalb aus unserer Sicht sinnvoll und als ein zwingender Projektbestandteil umzusetzen. Der in den Sonderbauvorschriften fixierte **Mindest-Bahnanteil** bei der Rundholzanlieferung in Kombination mit täglichen maximalen Fahrtenkontingenten erlaubt eine Einhaltung der verkehrsbedingten umweltrechtlichen Bestimmungen. Auf eine Erhöhung des Bahnanteils im Sinn einer vorsorglichen Emissionsminderung wird verzichtet. Einerseits ist schwer festzulegen, bis zu welcher Höhe eine solche Massnahme noch als wirtschaftlich tragbar (im Sinne von Art. 11 Abs. 2 USG) gelten dürfte, andererseits ist die Anlieferung per Bahn bezüglich der Kapazitäten und der Einhaltung von Terminen gemäss Aussagen der Bahn potentiell unsicherer als heute.

Alle weiteren im UVB genannten Umweltaspekte sind bezüglich den obengenannten Auswirkungen von untergeordneter Bedeutung und stellen das Projekt nicht grundsätzlich in Frage:

Den Interessen des **Grundwasserschutzes** wird mit der vollständigen Entflechtung der Grundwasserschutzzone und der Industriezone Rechnung getragen. Die Verlegung der Arealerschliessung ab der Zuchwilstrasse aus der Schutzzone II hinaus und neu über die Nordstrasse ist verbindlicher Bestandteil des Gestaltungsplanes und ist vor Baubeginn zu realisieren.

Der **Natur- und Landschaftsschutz** kann in einer reinen Industriezone definitionsgemäss nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Die Uferschutzzone nördlich des Baubereiches Holzkraftwerk AEK wird auf eine Breite von 20 m zurückgesetzt. Die verbleibende Fläche ist dafür im Gegenzug in ihrer Qualität aufzuwerten.

Die Anliegen der **Siedlungsentwässerung** werden im Rahmen eines gleichzeitig erarbeiteten und zusammen mit dem Gestaltungsplan aufgelegten Teil-GEP berücksichtigt. Das Thema ist im UVB in ausreichender Tiefe behandelt.

Den Anforderungen des **Bodenschutzes** wird mit der Verpflichtung zur Erarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes und zur Bezeichnung einer bodenkundlichen Baubegleitung Rechnung getragen.

Vom Vorhaben sind zwei **belastete Standorte** betroffen. Für beide Standorte liegen die Ergebnisse einer technischen Untersuchung gemäss Altlasten-Verordnung vor. Beim Standort Späckmatt handelt es sich um einen überwachungsbedürftigen belasteten Standort mit den gemäss Art. 3 AltIV [Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten, Altlasten-Verordnung, SR 814.680] geltenden Auflagen und Vorbehalten bezüglich einer Überbauung. Der Standort AEK-Areal ist weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Bei Überbauungen ist somit lediglich der belastete Aushub fachgerecht zu entsorgen.

Die vorliegende Beurteilung erfolgt unter Abwägung der im Rahmen der Einsprachen und Beschwerden vorgebrachten Anträge und Argumente. Auf der Seite der Gesuchsteller haben diese unter anderem die freiwillige Erstellung der optionalen Lärmschutzwand entlang der Jurastrasse bewirkt. Wir begrüssen diesen Entscheid. Berücksichtigt ist ebenfalls der Nachtrag zur Vorprüfung vom 23. April 2004, in welchem Abweichungen von unserer vorläufigen Beurteilung zum Bahnanteil und zu den Emissionen des Holzkraftwerkes ausführlich begründet werden. Ansonsten sehen wir keine Veranlassung, unsere vorläufige Beurteilung vom 30. Januar 2004 weiter anzupassen.

Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes sind wir der Meinung, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann. Wir beantragen dem Regierungsrat, den Teilzonen- und Gestaltungsplan HVZ unter Berücksichtigung der nachfolgenden Empfehlungen und Anträge zu genehmigen.“

Bei den genannten Anträgen handelt es sich um solche zur Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbeschluss des Regierungsrats. Sie lauten:

„Anträge zur Aufnahme in den Regierungsratsbeschluss

Antrag I zur Aufnahme in den Regierungsratsbeschluss

Alle in Kapitel 11 im Umweltverträglichkeitsbericht der Gesuchsteller aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen.

Antrag II zur Aufnahme in den Regierungsratsbeschluss

- Die geplanten Massnahmen gemäss der ‚Baurichtlinie Luft‘ sind dem Amt für Umwelt spätestens zum Zeitpunkt der Baueingabe zuzustellen. Es gelten die „allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen für die Massnahmenstufe B“ gemäss den Vollzugsgrundlagen des Amtes für Umwelt.
- Die spezifischen Emissionen sind für das vorliegende Projekt gemäss BUWAL-Richtlinie „Luftreinhalte bei Bautransporten“ zu berechnen, darzustellen und dem Amt für Umwelt spätestens zum Zeitpunkt der Baueingabe einzureichen. Falls der Zielwert der BUWAL-Richtlinie nicht erreicht wird, hat die Bauherrschaft aufzuzeigen, mit welchen verschärften Massnahmen der Zielwert (inkl. Kosten) erreicht werden kann.
- Bei der Vergabe der Transporte der Bauarbeiten sind möglichst diejenigen Unternehmen zu berücksichtigen, welche in ihrem Fuhrpark bereits mit Partikelfilter ausgestattete und/oder den aktuellen Anforderungen der EURO-Norm entsprechende Lastwagen einsetzen.
- Bautransporte durch empfindliche Wohngebiete sind möglichst zu vermeiden. Im Falle langer Transportwege ist die Benutzung der Schiene zu prüfen.

Antrag III zur Aufnahme in den Regierungsratsbeschluss

Das Holzkraftwerk ist gestützt auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 und 2 LRV [Luftreinhalte-Verordnung, SR 814.318.142.1] mit einer Rauchgasreinigung auszustatten, welche dem Stand der Technik entspricht. Es sind die folgenden Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Zielwerte: Staub: 50 mg/m³, Kohlenmonoxid: 50 mg/m³, Stickoxide Nox, angegeben als NO₂: 80 mg/m³ Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C: 50 mg/m³

Maximalwerte: Summe von Staub und Stickoxiden NO_x: 130 mg/m³, Staub: 50 mg/m³, Kohlenmonoxid: 50 mg/m³, Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C: 50 mg/m³

Die Emissionen müssen alle 2 Jahre auf die Einhaltung der oben erwähnten Grenzwerte überprüft werden. Während des ersten Betriebjahres sind die Optimierungsversuche bei der Entstickungsanlage durchzuführen. Das Vorgehen ist mit dem Amt für Umwelt

AfU, Abteilung Luft, abzusprechen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem AfU, Abteilung Luft, schriftlich zu melden. Wenn möglich innerhalb von 3 Monaten, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die erste Emissionsmessung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 LRV).

Antrag IV zur Aufnahme in den Regierungsratsbeschluss

Dem Baugesuch ist zu Händen der Umweltfachstelle eine Liste gemäss Baurichtlinie Luft, Anhang 3 mit den zur Zeit eingesetzten bzw. geplanten Maschinen und Geräten beizulegen.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage müssen sämtliche **neu beschafften** mobilen **Maschinen und Geräte** sowie stationär betriebenen Anlagen, welche mit Diesel betrieben werden, mit einem geeigneten Partikelfilter ausgerüstet sein und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Bestehende Maschinen und Geräte der Fa. Borregaard sind nach Absprache mit der Umweltfachstelle zu sanieren. Der Vollzug richtet sich nach den Mitteilungen zur LRV Nr. 14 für Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen (BUWAL 2003)

Für **alle Maschinen und Geräte** (Neuanschaffungen und bestehender Maschinenpark) gelten die folgenden Auflagen:

- Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren (bestehender Maschinenpark und Neuanschaffungen) muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung des VSBM/SBI „Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen“ (: Technische Literatur).
- Geräte mit Benzinmotoren werden ausschliesslich mit Akylatbenzin SN 181'163 oder gleichwertigen Produkten betrieben.
- Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zur mechanischen Bearbeitung von Baustoffen, sind staubmindernde Massnahmen (wie z.B. Benetzen, Erfassen, Absaugen, Staubabscheiden) zu treffen.
- Bei der Lagerung und beim Umschlagen staubender Güter im Freien müssen Massnahmen zur Verhinderung von erheblichen Staubemissionen getroffen werden.

Antrag V zur Aufnahme in den Regierungsratsbeschluss

Die für die Anlieferung des Rundholzes zum Einsatz gelangende Lastwagenflotte hat so weit wie möglich dem Stand der Technik (aktuelle EURO-Norm bzw. Partikelfilter) zu entsprechen. Der Einsatz einer modernen Fahrzeugflotte ist entweder im Rahmen der Submission von Transportaufträgen oder im Rahmen der Aushandlung der Holzabnahmeverträge sicherzustellen. Das HVZ erstattet jährlich Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Massnahme.

Antrag VI zur Aufnahme in den Regierungsratsbeschluss

Spätestens drei Monate nach Betriebsaufnahme ist eine chemische Analyse der Holzasche des Holzkraftwerkes vorzunehmen. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt, Fachstelle Abfallwirtschaft, zur Überprüfung zuzustellen. Gestützt auf diese Untersuchungsergebnisse wird der Entsorgungsweg festgelegt.

Anträge zur Aufnahme in die Baubewilligung

Antrag A an die Baukommission von Luterbach (zur Aufnahme in die Baubewilligung)

Die Lärmschutzwände sind statisch so auszuführen, dass nachträglich eine eventuell notwendige Erhöhung derselben möglich ist.

Der Absorptionskoeffizient im Frequenzbereich sollte im Minimum betragen:

500 - 2000 Hz: $\alpha_s \geq 0.9$

125 - 4000 Hz: $\alpha_s \geq 0.7$

Das bewertete Schalldämm-Mass der Wandelemente muss mindestens $R_w \geq 28 \text{ dB}$ betragen (Labormessung). Um diffuse Schallausbreitungen zu vermeiden, muss die Wand beidseitig absorbierend sein.

Antrag B an die Baukommission von Luterbach (zur Aufnahme in die Baubewilligung) Baustellentransporte über die Attisholzstrasse durch die Grundwasserschutzzone Pumpwerk Neumatt sind nicht zulässig. Die Zufahrt hat entweder über eine provisorische Zufahrt ab der Jurastrasse oder über die neue Arealerschliessung ab der Nordstrasse (gemäss genehmigtem Gestaltungsplan) zu erfolgen.

Antrag C an die Baukommission von Luterbach (zur Aufnahme in die Baubewilligung) Die im Merkblatt "Baustellenentwässerung" des Amtes für Umwelt aufgeführten Punkte sind während des Baus durch die Baufirma verbindlich einzuhalten. Verantwortlich für deren Einhaltung ist die Bauherrin."

- 2.4.2.3 Den Ausführungen des Amtes für Umwelt und den gestellten Anträgen ist zu folgen. Sämtliche Anträge - auch jene an die Baukommission von Luterbach (zur Aufnahme in die Baubewilligung) - sind als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbeschluss aufzunehmen.
- 2.4.2.4 Die aufgrund der Anträge des Amtes für Umwelt erfolgten Änderungen sind nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Auch werden durch sie keine potentiellen Dritten mehr betroffen als durch die aufgelegten Pläne. Es fehlt also an einer Betroffenheit im Sinne von § 19 PBG.
- 2.4.2.5 Im Übrigen ergeben sich einige Aspekte der Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich aus den nachfolgenden Erwägungen zu den einzelnen Beschwerden.

2.5 Behandlung der Beschwerden

Der Regierungsrat entscheidet gemäss § 18 Abs. 2 PBG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betreffend Nutzungspläne gleichzeitig auch über die diesbezüglichen Beschwerden.

2.5.1 Beschwerde Edwin Villiger [1]

- 2.5.1.1 Der Beschwerdeführer Edwin Villiger ist als Anwohner in der Nachbarschaft des geplanten Holzverarbeitungszentrums vom angefochtenen Entscheid der Vorinstanz berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist deshalb zur Beschwerde legitimiert (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG, BGS 124.11). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten.
- 2.5.1.2 Edwin Villiger begründet seinen Antrag auf Nichtgenehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes HVZ zum einen damit, dass vorgängig das kommunale Leitbild zu überarbeiten sei. Zum andern führt er insbesondere umweltrechtliche Aspekte an.

- 2.5.1.3 Gemäss § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde und besteht im Erlass von Nutzungsplänen und der zugehörigen Vorschriften (Abs. 2). Die Planungshoheit liegt grundsätzlich beim Gemeinderat, welcher die Nutzungspläne beschliesst und über die Einsprachen entscheidet (§ 16 Abs. 3 PBG). Im Rahmen der Ortsplanung wird der Bevölkerung gemäss § 9 Abs. 3 PBG Gelegenheit gegeben, sich über die Grundzüge der angegebenen räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (kommunales Leitbild). Die Gemeindeversammlung kann solche Grundsatzbeschlüsse als behördenverbindlich erklären. Im Übrigen ergeben sich die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung aus Art. 4 Abs. 2 RPG und § 3 Abs. 2 PBG.

Bei den Grundsatzbeschlüssen muss es sich einerseits um solche von einer gewissen Bedeutung für die gesamte Ortsplanung handeln. Beschlüsse etwa über die Breite einer bestimmten Strasse oder die Zonenzugehörigkeit eines einzelnen Grundstücks stellen deshalb keine Grundsatzbeschlüsse dar. Sie würden in unzulässiger Weise in die Kompetenz des Gemeinderats eingreifen. Andererseits muss der Gegenstand, welcher im Rahmen des Leitbilds von der Gemeindeversammlung behördenverbindlich geregelt werden soll, hinsichtlich seines Konkretisierungsgrades auch geeignet sein, zu einem durchsetzungsfähigen Beschluss zu führen, er muss mit andern Worten auch justitiabel sein (vgl. RRB Nr. 1559 vom 1. September 2003).

Am 12. Juni 2003 hat die Gemeindeversammlung Luterbach eine Motion von Andreas Reinmann mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: *„Der Gemeinderat wird beauftragt, die Ortsplanung von Luterbach gemäss § 9 Planungs- und Baugesetz abzuschliessen. Ausserdem ist das Ortsleitbild von Luterbach zu überarbeiten und zu konkretisieren. Bis zur vollständigen Umsetzung werden keine für die Gemeinde verpflichtenden Entscheide zur Ansiedlung von Gross-Industrie-Projekten gefällt.“* Diesen Beschluss legt der Beschwerdeführer seinem Antrag offensichtlich zu Grunde.

Am 22. Februar 2005 hat der Regierungsrat in einem aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren festgestellt, dass der Gemeinderat die Umsetzung der Motion Reinmann verzögert hat (RRB Nr. 483). Der Regierungsrat hat der Aufsichtsbeschwerde teilweise stattgegeben und die Einwohnergemeinde Luterbach *„angehalten, den Gemeindeversammlungsbeschluss betreffend Erheblicherklärung der Motion Ortsplanung umzusetzen.“*

Die Revision der Ortsplanung Luterbach wurde mit dem Regierungsratsbeschluss vom 3. Juni 2002 (Nr. 1161) grösstenteils genehmigt. Die vorliegende Nutzungsplanung HVZ stellt im Wesentlichen den Abschluss der Ortsplanungsrevision dar. In dieser Hinsicht steht die Motion dem vorliegenden Planwerk jedenfalls nicht entgegen.

Ein Leitbild steht von seiner Funktion her eigentlich am Anfang einer Ortsplanungsrevision, da es in einer umfassenden Gesamtsicht festhält, in welche Richtung sich eine Gemeinde in der kommenden Planungsperiode entwickeln soll. Völlig atypisch wird hier über den Weg einer Motion (mit der Folge einer möglichen späteren Behördenverbindlichkeit eines entsprechenden Leitbildbeschlusses) versucht, ein missliebiges Vorhaben zu verhindern, welches zum Zeitpunkt der Erheblicherklärung der Motion zudem bereits eine längere Projektierungsphase durchschritten hatte.

Das Leitbild wurde seit der Motion bekanntlich noch nicht überarbeitet. Dies soll nun aber entsprechend dem Regierungsratsbeschluss zur Aufsichtsbeschwerde und gemäss den Verlautbarungen der Gemeinde geschehen. Das überarbeitete Leitbild wird in der Folge die üblichen Wirkungen für die Zukunft zeitigen. Die heute noch ausstehende Überarbeitung des Leitbilds von Luterbach bedeutet entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers Villiger nicht, dass die vorliegende Planung HVZ nicht genehmigt werden könnte. Dies gilt erst recht, als das mit der Motion verbundene absolute, d.h. unabhängige von einem konkreten Leitbildbeschluss erlassene Verbot an die Gemeinde,

planerische Entscheide zur Ansiedlung von Gross-Industrie-Projekten zu treffen, zweifellos in die Planungshoheit des Gemeinderats eingreift und deshalb unzulässig ist. Ein Leitbild ist im Übrigen keineswegs Selbstzweck. Es widerspiegelt vielmehr den Willen einer Gemeinde vorab bezüglich ihrer raumplanerischen Entwicklung. Aus dieser Sicht sind verschiedene massgebliche Umstände zu berücksichtigen.

Zunächst lässt sich dem bestehenden Leitbild Luterbach, welches von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 1996 genehmigt, jedoch nicht als behördenverbindlich erklärt wurde, nicht entnehmen, dass ein Projekt von der Art des Holzverarbeitungszentrums zum Vornherein ausgeschlossen wäre. Sodann hat die langjährige Phase der Mitwirkung mit öffentlichen Sitzungen, Orientierungsveranstaltungen, einer Volksbefragung an der Urne und insbesondere auch der öffentlichen Mitwirkung zu den Auflegedokumenten vom 19. Januar bis 13. Februar 2004 zumindest keine fundamentale Opposition gegen das Projekt HVZ in der Gemeinde zu Tage gebracht.

Aufgrund der Würdigung dieser gesamten Umstände steht weder die ausstehende Überarbeitung des Leitbilds noch die Motion Reinmann als Ganzes der heutigen Behandlung der Nutzungsplanung HVZ im Wege. Dies gilt umso mehr, als die hievor beschlossene Richtplananpassung mit der Festsetzung des Standorts des Holzverarbeitungszentrums in Luterbach eine Behördenverbindlichkeit auch für die kommunalen Instanzen bewirkt (Art. 9 Abs. 1 RPG, § 66 Abs. 2 PBG). Und dieser Standortentscheid erfolgte erst noch im überörtlichen Interesse.

- 2.5.1.4 Hinsichtlich der umweltrechtlichen Bedenken wird im Wesentlichen auf die Ausführungen zur Beschwerde des VCS (Ziff. 2.5.3) sowie auf den Beurteilungsbericht des AfU vom 12. September 2005 verwiesen. Zu den diesbezüglichen Aspekten, welche nur von Edwin Villiger gerügt werden, hier das Folgende:

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass sich der Gemeinderat bei seinem Entscheid zu den Einsprachen und zum Beschluss der Planung nur auf die vorläufige Beurteilung der Umweltschutzfachstelle abstützte. Bloss vorläufige Abklärungen dürften nicht genügen.

Dieses Vorgehen ist indessen nicht zu beanstanden, sondern in Ziff. 9 Abs. 4 der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sogar ausdrücklich vorgegeben. Vorläufig ist die Beurteilung zu diesem Zeitpunkt nämlich deshalb, weil sie vorbehältlich neuer Vorbringen im Rahmen von dem Bericht noch nachfolgenden Einsprachen und Beschwerden erfolgt. Das Amt für Umwelt verfasst die definitive Beurteilung zum UVB jeweils erst vor der Genehmigung und Beschwerdebehandlung durch den Regierungsrat zu dessen Händen. Entscheide der Gemeinderäte zu UVP-pflichtigen Projekten der vorliegenden Art erfolgen deshalb immer auf der Basis von vorläufigen Beurteilungen.

Nach Auffassung von Edwin Villiger beruht die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des HVZ auf nicht aktuellen Lärmmessungen. Ihnen gehe somit die Aussagekraft ab. Die beanstandeten Lärmmessungen betreffen die Firma Borregaard AG und sind für die Beurteilung der vorliegenden Nutzungsplanung nicht entscheidend. Die Borregaard muss nämlich unabhängig vom geplanten Projekt die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutz-Verordnung einhalten. Da die Grenzwerte heute überschritten werden, ist die Firma Borregaard sanierungspflichtig. Beim geplanten Holzverarbeitungszentrum sind hingegen die um 5 dB(A) strengeren Planungswerte massgebend, da es sich um eine neue Anlage gemäss Art. 7 LSV handelt. Die fraglichen Lärmmessungen haben somit für die vorliegende Beurteilung keine entscheidende Bedeutung.

- 2.5.1.5 Schliesslich macht der Beschwerdeführer eine massive Wertverminderung der Nachbarliegenschaften durch die Beeinträchtigungen des Holzverarbeitungszentrums geltend. Auf diesen zivilrechtlichen Einwand kann im Plangenehmigungsverfahren nicht einge-

treten werden. Allfällige Schadenersatzansprüche sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Immerhin wird darauf hingewiesen, dass solchen Forderungen im Falle der Konformität eines Projekts mit dem Bau-, Planungs- und Umweltrecht kaum grosse Erfolgchancen beschieden sein dürften.

- 2.5.1.6 Die Beschwerde von Edwin Villiger ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss verrechnet. An die Parteikosten der Kogler Holz AG, AEK Energie AG und Borregaard AG, v.d. Rechtsanwalt Theo Strausak, hat der Beschwerdeführer einen Beitrag von insgesamt Fr. 600.-- zu entrichten.
- 2.5.2 Beschwerde Andreas und Doris Reinmann-Bader [5]
 - 2.5.2.1 Die Beschwerdeführer Andreas und Doris Reinmann-Bader sind Bewohner der Liegenschaft Mattenweg 1. Diese befindet sich etwa 100 m vom Rangierbahnhof entfernt und in einer Distanz von ungefähr 400 m zu den künftigen Bauten und Anlagen des Holzverarbeitungszentrums. Die Zwischenflächen sind grösstenteils noch unüberbaut. Angesichts der Grösse des Projekts HVZ und dessen Auswirkungen sowie der konkreten örtlichen Situation wohnen die Beschwerdeführer im unmittelbaren Einflussbereich desselben. Sie sind daher vom Vorhaben mehr betroffen als irgend ein Bürger, vom angefochtenen Entscheid der Vorinstanz berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Deshalb sind sie zur Beschwerde nach § 12 Abs. 1 VRG legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.
 - 2.5.2.2 Andreas und Doris Reinmann erhoben nicht nur die Beschwerde vom 27. Dezember 2004 gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats Luterbach vom 13. Dezember 2004, sondern am 3. Februar 2005 auch eine solche gegen den Beschluss der Planung HVZ vom 31. Januar 2005 durch den Gemeinderat. Dieser zweiten Beschwerde kommt gegenüber jener vom 27. Dezember 2004 jedoch keine selbständige Bedeutung zu, da sie sich im Rechtsbegehren (Nichtgenehmigung der vorliegenden Nutzungspläne durch den Regierungsrat) der ersten erschöpft. Gewöhnlich ergehen die Entscheide über Einsprachen gegen Nutzungspläne und den Beschluss dieser Pläne ohnehin im gleichen Gemeinderatsbeschluss. Die folgenden Erwägungen beziehen sich deshalb auf die Beschwerde vom 27. Dezember 2004.
 - 2.5.2.3 Die Beschwerdeführer beantragen einen zweiten Schriftenwechsel. Alle Parteien hatten aber genügend Gelegenheit, ihre Rechtsbegehren, Begründungen und Vernehmlassungen anzubringen. Auch enthalten die Vernehmlassungen zu den Beschwerden keine entscheiderelevanten neuen Vorbringen, zu welchen sich die Beschwerdeführer noch nicht hätten äussern können. Ein zweiter Rechtsschriftenwechsel erweist sich als unnötig (vgl. § 34 Abs. 2 VRG). Der Beweisantrag ist daher unbegründet. Er ist abzuweisen.
 - 2.5.2.4 Die Beschwerdeführer Reinmann machen zunächst geltend, dass die Nutzungspläne zum Holzverarbeitungszentrum nicht zu genehmigen seien, weil das Leitbild von Luterbach entgegen ihrer am 12. Juni 2003 erheblich erklärten Motion noch nicht überarbeitet und von der Gemeindeversammlung selbstredend auch noch nicht genehmigt worden sei. Zu diesem Einwand verweisen wir vollumfänglich auf die Erwägung 2.5.1.3 hievor. Die Beschwerde ist diesbezüglich aus den gleichen Gründen abzuweisen.
 - 2.5.2.5 Im Weiteren tragen Andreas und Doris Reinmann-Bader Anliegen des Umweltschutzes gegen das Projekt HVZ vor. In den folgenden Ausführungen sowie im Beurteilungsbericht des AfU vom 12. September 2005 wird darauf Bezug genommen.

Die Beschwerdeführer verlangen, dass die Borregaard AG von den Sonderbauvorschriften miterfasst wird.

Die bestehende Zellulosefabrik Borregaard AG ist ein eigenständiger Betrieb. Es existiert deshalb weder ein Anlass noch ein Rechtsgrund dafür, die Sonderbauvorschriften (SBV) für das neue Holzverarbeitungszentrum generell auf die Borregaard AG auszuweiten. Soweit jedoch die Betriebsabläufe der Borregaard AG vom Vorhaben HVZ tangiert werden - im Wesentlichen bei der Substitution von Nadel-Rundholz durch Sägereiestholz - sind sie auch von den Sonderbauvorschriften erfasst. In § 13 SBV wird ja der gesamte Rundholztransport, d.h. auch der für die Borregaard AG bestimmte, geregelt. Dementsprechend wurden auch diese Transporte vor allem für die Bereiche Verkehr / Luft / Lärm in die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle einbezogen. Da die Beschwerdeführer über diesen Einbezug hinaus mehr verlangen, ist ihr Begehren abzuweisen.

Andreas und Doris Reinmann bemängeln weiter die Fachkompetenz der Verfasser des Umweltverträglichkeitsberichts und fordern den Beizug eines anerkannten Gutachters mit Erfahrung in der Holzbranche.

Gemäss Art. 9 Abs. 3 USG sorgt der Gesuchsteller für die Erstellung des UVB. Der vorliegende UVB wurde vom Büro WAM Partner, Planer und Ingenieure, Solothurn, erarbeitet. Hierzu führt das AfU in seiner Beurteilung vom 12. September 2005 aus (S. 5): *„Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der Gesuchsteller stellt eine gute Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens dar. Die Untersuchungen wurden fachlich kompetent ausgeführt und sind im Bericht nachvollziehbar und klar strukturiert wiedergegeben. Der UVB reicht für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens aus und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.“* Diesen Ausführungen ist zu folgen. Das entsprechende Begehren ist abzuweisen.

Ein weiterer Antrag der Beschwerdeführer verlangt, dass § 4 der Sonderbauvorschriften so anzupassen sei, dass Wasserdämpfe aus den Trockenanlagen restlos zu kondensieren seien. Bekanntlich entstehe aus dem Trocknungsprozess einer Holzverarbeitung Wasserdampf, welcher als sichtbare und die Anwohner störende Schwaden anfallen werde.

Die Gefahr einer Beeinträchtigung der Umgebung ist aufgrund der Anlagegrösse und der Lage innerhalb der Industriezone sehr klein. Auch entsteht der Grossteil des Wasserdampfs nicht bei den Trocknungsanlagen, sondern beim Holzkraftwerk. Dieses weist aber eine deutlich geringere Verbrennungsleistung auf als z.B. die bestehende Kehrichtverbrennungsanlage KEBAG und ist nicht von umweltrechtlicher Relevanz. Eine spezielle Regelung dieser Thematik drängt sich deshalb nicht auf.

Andreas und Doris Reinmann wollen § 6 SBV so ergänzt haben, dass Fördereinrichtungen und Lagerboxen mit einer Schallisolation zu versehen und dass offene Gross-Krananlagen untersagt seien.

Hierzu hält der Beurteilungsbericht des AfU vom 12. September 2005 fest (S. 22): *„Mit Ausnahme der Fördereinrichtung zwischen dem Rundholzlagerplatz und dem Sägewerk befinden sich die Einrichtungen bodennah. Diese Lärmquellen sind durch die Holzstapel sowie durch die Lärmschutzwand daher gut abgeschirmt. Die Fördereinrichtung für die Rundhölzer (Rundholzlagerplatz – Sägewerk) über die Gleisanlagen muss schon aus Sicherheitsgründen verschalt werden. Die Details sind im Baubewilligungsverfahren genau zu beurteilen. Offene Grosskrananlagen sind im Projekt keine vorgesehen.“* Die entsprechenden Immissionen der in der vorliegenden Planung vorgesehene Bauten und Anlagen sind aus heutiger Sicht ohne weitere Vorkehrungen umweltverträglich und für die Nachbarschaft zumutbar. Es gibt zudem keinen Grund, nicht im Projekt enthaltene Grosskrananlagen zum Voraus auszuschliessen. Deren Zulässigkeit sowie jene der noch zu errichtenden Bauten und Anlagen sind in einem späteren Verfahren mit erneuter Rechtsmittelmöglichkeit für die Betroffenen aufgrund der konkreten Projekte zu prüfen.

Die Beschwerdeführer stellen auch den Antrag, es sei die Nordstrasse in § 8 SBV als Erschliessung für das HVZ zu streichen.

Die Nordstrasse führt direkt vom übergeordneten Strassennetz (Zuchwilstrasse) in nördlicher Richtung in die Industriezone und so von der Westseite her ans Betriebsareal des Holzverarbeitungszentrums heran. Da aufgrund von § 13 Abs. 1 SBV die Hauptlast der strassenseitigen Erschliessung des HVZ zwingend über den Anschluss Jurastrasse erfolgt, wird über die Nordstrasse kein grösserer Verkehr führen, als er bei einer herkömmlichen Überbauung in der Industriezone zu erwarten wäre. Für eine solche Nutzung ist die Nordstrasse aber genügend leistungsfähig. Sie ist sogar geradezu zu solchen Zwecken bestimmt. Es gibt deshalb keinen Grund, die Nordstrasse nicht zur Erschliessung des HVZ zuzulassen.

Die Beschwerdeführer monieren ebenfalls, dass das generelle Verkehrskonzept in § 13 SBV nicht den gesamten Verkehr des HVZ einschliesse, sondern nur die Rundholztransporte regle.

Hierzu hält der Beurteilungsbericht des AfU auf S. 11 fest: *„Die Rundholztransporte machen gemäss Anhang E im UVB ein Vielfaches aller übrigen Warenkategorien aus. Gemäss Anhang E stehen die Rundholztransporte zu den Schnittholztransporten bezüglich der Anzahl Fahrten in einem Verhältnis von 6 : 1. Die Regelung erfolgt also dort, wo sich die grösste Wirkung erzielen lässt und die Kontrolle mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Aus der Sicht der Gemeinde Wiedlisbach würde es wohl nicht verstanden, wenn auch der übrige Verkehr über den Anschluss Wangen a./A. geleitet würde. Die Lastwagenverteilung ist in der vorliegenden Form austariert. Die Berücksichtigung von LKW-Fahrten künftiger Annex-Betriebe hat nicht im vorliegenden Verfahren zu erfolgen.“* Damit ist die gewählte Regelung des Verkehrskonzepts in § 13 genügend begründet und nicht zu ergänzen.

Schliesslich möchten die Beschwerdeführer Reinmann in den Sonderbauvorschriften auch noch festgehalten haben, dass das HVZ zu 100% aus inländischen Baumbeständen beliefert werde.

Nach Meinung der Beschwerdeführer bewirkt die Beschränkung auf einheimisches Holz direkt einen höheren Bahnanteil an den Transporten. Dieser ist aber in § 13 SBV abschliessend und nach der Beurteilung des AfU auch umweltverträglich geregelt. Darüber hinaus ist kein raumplanerischer oder umweltrechtlicher Grund für die Forderung der Beschwerdeführer ersichtlich, weshalb sie abzuweisen ist.

- 2.5.2.6 Es werden auch im Übrigen von Andreas und Doris Reinmann-Bader keine Gründe angeführt, welche der Genehmigung der vorliegenden Nutzungspläne entgegenstünden. Die Beschwerde ist deshalb vollumfänglich abzuweisen. Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) von Fr. 500.-- sind bei diesem Ausgang von den Beschwerdeführern zu bezahlen und werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. An die Parteikosten der privaten Beschwerdegegnerinnen, v.d. Rechtsanwalt Theo Strausak, haben die Beschwerdeführer einen Anteil von Fr. 600.-- zu leisten.

2.5.3 Beschwerde Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) [7]

- 2.5.3.1 Legitimiert zur Beschwerde sind auch Verbände, wenn ihnen das Bundesrecht die Beschwerdebefugnis einräumt und sie dabei gemäss ihren Statuten zu wahrende Interessen geltend machen. In diesem Sinne ist gestützt auf Art. 55 USG auch der Verkehrs-Club der Schweiz zur Beschwerde legitimiert. Auf dessen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

2.5.3.2 Der VCS stellte folgende Rechtsbegehren:

„1. Die Genehmigung für den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften sei zu verweigern.“

2. Eventuell sei die Genehmigung unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass

- a) die Bauherrschaft eine Alternative zu der ‚geregelten‘ Zufahrt projiziert, die im Falle des Scheiterns der geregelten Zufahrt die Richtplankonformität und rechtsgenügende Erschliessung des Projektes gewährleistet;
- b) die Sonderbauvorschriften wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 13 Sonderbauvorschriften (betriebliche Auflagen):

Absatz 3 (Änderung)

Für den Antransport von Rundholz (inklusive Borregaard) und den Abtransport des Schnittgutes gilt folgender Mindestbahnanteil:

- a. 50% der Anlieferungsmenge des Rundholzes
80% der Auslieferungsmenge der Schnittholzproduktion
90% der Auslieferungsmenge der Pelletsproduktion
- b. die täglichen Rundholztransporte per LKW dürfen bei Vollbetrieb des HVZ an keinem Tag die maximale Fahrtenzahl von 228 überschreiten.

Dieser Maximalwert wird bei einem Teilausbau/Teilbetrieb wie folgt reduziert:

- bis zu einer Verarbeitungsmenge von 600'000 m³: max. 144 Fahrten/Tag
- bis zu einer Verarbeitungsmenge von 800'000 m³: max. 186 Fahrten/Tag

Absatz 4 (neu):

Der Betrieb hat die Einhaltung der vorstehenden Auflagen durch die erforderlichen Daten (tägliche Fahrtenzahl mit Angabe des Ausgangs- bzw. Bestimmungsortes nach An- bzw. Abtransport, Transportmenge Bahn, Verträge mit den Lastwagenfirmen und Flottennachweis, etc.) jeweils per Ende eines Quartals dem Gemeinderat bzw. der Begleitgruppe gemäss § 14 zuzustellen. Die Angaben und Daten zum Nachweis der Einhaltung der betrieblichen Auflagen sind öffentlich zugänglich.

Absatz 5 (neu):

Sollte sich zeigen, dass die Einhaltung der vorgesehenen Route für die Zu- und Wegtransporte des Rundholzes nicht sichergestellt werden kann, verpflichtet sich der Betreiber des HVZ, die projektierte Alternativlösung zu realisieren.

§ 16bis Sonderbauvorschriften (neu):

Das Holzkraftwerk ist mit einer Rauchgasreinigung auszustatten, welche dem Stand der Technik entspricht. Es sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Staub: 50 mg/m³
Kohlenmonoxid: 50 mg/m³
Stickoxide NOx angegeben als NO₂: 80 mg/m³
organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C: 50 mg/m³

3. Für den Eventualfall, dass der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften unter Beachtung der vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen genehmigt wird, sei im weiteren die Erteilung der Baubewilligung davon abhängig zu machen, dass

- a. der Nachweis erbracht wird, dass die Immissionsgrenzwerte für den Lärm im Bereich Jurastrasse eingehalten werden können;
- b. eine Gefährdung der Velofahrer im Bereich der Südzufahrt ausgeschlossen ist;
- c. die Temporeduktion auf der Jurastrasse im Ausserortsbereich auf 50 km/h auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des HVZ sichergestellt ist.

4. Subeventuell sei § 13 Abs. 3 der Sonderbauvorschriften (betriebliche Auflagen) wie folgt zu ändern:

Für den Antransport von Rundholz (inklusive Borregaard) und den Abtransport des Schnittgutes gilt folgender Mindestbahnanteil:

- a. 37% der Anlieferungsmenge des Rundholzes
60% der Auslieferungsmenge der Schnittholzproduktion
80% der Auslieferungsmenge der Pelletsproduktion
- b. die täglichen Rundholztransporte per LKW dürfen bei Vollbetrieb des HVZ an keinem Tag die maximale Fahrtenzahl von 176 überschreiten.

Dieser Maximalwert wird bei einem Teilausbau/Teilbetrieb wie folgt reduziert:

- bis zu einer Verarbeitungsmenge von 600'000 m³: max. 112 Fahrten/Tag
- bis zu einer Verarbeitungsmenge von 800'000 m³: max. 144 Fahrten/Tag."

2.5.3.3 Hinsichtlich der Begründung der Rechtsbegehren sowie des Entscheids wird auf die Akten sowie auf den Beurteilungsbericht des AfU vom 12. September 2005 verwiesen. Im Einzelnen hierzu noch diese Ausführungen, welche grundsätzlich dem Aufbau der Beschwerdebegründung des VCS vom 24. März 2005 folgen:

a. Richtplan

Der Beschwerdeführer rügt, dass das Projekt HVZ den erhöhten Standortanforderungen des Richtplans für güterverkehrsintensive Anlagen nicht genüge und deshalb der Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften nicht genehmigt werden dürfe.

Die Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen wurden in der Anpassung des Kantonalen Richtplans 2000 mit RRB Nr. 1600 vom 12. Juli 2005 wie folgt beschlossen (SW-4.4.3):

- a. Anschluss an den nächsten übergeordneten Verkehrsträger, möglichst ohne grössere Wohngebiete zu tangieren;
 - b. Industriegeleiseanschluss oder die Möglichkeit für einen neuen Gleisanschluss;
 - c. Nachweis genügender Strassen- beziehungsweise Knotenkapazitäten (Fahrtennachweis, Mehrverkehrsanteil/Zusatzbelastung Verkehr und Luft)."
- Der Beurteilungsbericht des AfU vom 12. September 2005 (S. 7 f.) ordnet das HVZ diesen güterverkehrsintensiven Anlagen zu. Er weist aber auch nach, dass zumindest mit

der Anlieferungsvariante „geregelt“ die Standortkriterien allesamt erfüllt sind. Spätestens mit der Bestimmung von Luterbach als Standort für das Holzverarbeitungszen-trum als Industrieanlage von überörtlicher Bedeutung in der Richtplananpassung die-ses Beschlusses kann die Richtplantauglichkeit des HVZ nicht mehr ernsthaft bezweifelt werden.

b. Bahnanteil / Verkehrslenkung

Der VCS ist der Auffassung, dass mit der Festlegung des Mindestbahnanteils in den Sonderbauvorschriften wie auch mit der gesamten Verkehrslenkung (Ziff. 6 der Be-schwerdebegründung) dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 Abs. 2 USG zu wenig Rech-nung getragen werde. Der Mindestbahnanteil sei deshalb zu erhöhen, und die Zahl der zulässigen LKW-Fahrten sei entsprechend zu senken.

Der Beurteilungsbericht des Amts für Umwelt zum UVB stellt dazu Folgendes fest:

„Der Bahnanteil bei der Rundholzanlieferung wird gemäss § 13 Abs. 3 der Sonderbau-vorschriften im Vollausbau - ab einer Verarbeitungskapazität von 1 Mio. Festmeter Holz - auf minimal 30% festgelegt. Der Bahnanteil wird für einen Teilausbau weiter reduziert. Er liegt bis zu einer Verarbeitungsmenge von 600'000 Festmeter bei ca. 10% (die Sonderbauvorschriften legen nicht den %-Wert sondern die Maximalfahrtenzahl fest), bis zu einer Verarbeitungsmenge von 800'000 Festmeter bei ca. 20%.

In unserer vorläufigen Beurteilung vom 30. Januar 2004 haben wir von Beginn weg (auch unterhalb der maximalen Verarbeitungskapazität von 1'000'000 Festmeter Holz) im Sinn einer vorsorglichen Ermissionsminderung einen Mindestbahnanteil von 30% gefordert. Ab einer verarbeiteten Holzmenge von mehr als 800'000 fm habe der Bahn-anteil 32% zu betragen, bei Erreichen der maximalen Verarbeitungskapazität (mehr als 1 Mio. fm Holz) habe dieser Anteil 35% zu betragen. In dieser Frage hat die Gesuch-stellerin vor der öffentlichen Auflage das Gespräch gesucht und den beteiligten Behör-den (Kanton, Gemeinde) ihre Argumente für eine Beibehaltung der entsprechenden Bestimmung in den Sonderbauvorschriften unterbreitet. Das Amt für Raumplanung hat daraufhin in Absprache mit dem Amt für Umwelt einen Nachtrag zur Vorprüfung ver-fasst, welcher sich unter anderem mit der Beibehaltung von § 13 Abs. 3 einverstanden erklärt. Die veränderte Einschätzung wurde wie folgt begründet:

- Der zum Vergleich herangezogene aktuelle Bahnanteil der Rundholz-Anlieferungen der Borregaard nimmt laufend ab. Er liegt um einiges tiefer als die bei Projektbeginn noch gültigen 30%.
- Die Synergie-Effekte am Standort Luterbach bilden gemäss Aussagen der Gesuch-steller eine zentrale Grundlage für den Investitionsentscheid. Die durch den ‚Holz-Cluster‘ ermöglichten Einsparungen stehen nicht für die Erreichung umweltpolitischer Zielsetzungen zur Verfügung. -
- Der UVB weist mittels verschiedener Szenarien nach, dass die Vorgaben der Umwelt-schutzgesetzgebung auch bei einem tieferen Bahnanteil eingehalten werden können.

Nicht zuletzt wurde auch berücksichtigt, dass die Standortgemeinde Luterbach an der Sitzung vom 17. März 2004 erklärte, mit den in den Sonderbauvorschriften vorgeschla-genen Bahnanteilen einverstanden zu sein.

Mit dieser angepassten Einschätzung entfällt Antrag 1 zur Anpassung der Sonderbau-vorschriften aus unserer vorläufigen Beurteilung vom 30. Januar 2004.“

Nach glaubwürdiger Darstellung der Projektverfasser stösst der Bahnhof Luterbach für den Bahngüterverkehr an seine Kapazitätsgrenzen. Aufgrund von Aussagen der Bahn-verantwortlichen könne ein rechtlich verbindlicher Mindestbahnanteil von mehr als 30% daher nicht garantiert werden. Zudem ist aus diversen Medienberichten allge-

mein bekannt, dass SBB Cargo in nächster Zukunft Verladebahnhöfe eher schliessen oder zusammenlegen als ausbauen will.

Bezüglich der gesamten Verkehrslenkung ist festzustellen, dass die geregelte Anlieferung des Rundholzes über den Autobahnanschluss Wangen a.A. verglichen mit anderen denkbaren Lösungen trotz umwegbedingter längerer Fahrdistanzen die optimalste Variante ist. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Realisierung eines neuen Autobahnanschlusses im Raum Deitingen / Verzweigung Luterbach nicht zur Diskussion steht. Sowohl die geregelte als auch die ungeregelte Variante der Zufahrt halten gemäss AfU die Vorgaben der Lärmschutz-Verordnung und der Luftreinhalte-Verordnung ein. Und da die Variante „geregelt“ für die Betreiberfirmen gegenüber der Variante „ungeregelt“ wegen der eingeschränkten Routenwahl nachteilig ist, erfolgt bereits die Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in die Sonderbauvorschriften in Anwendung der umweltrechtlichen Vorsorge.

In Abwägung all dieser Umstände erweist sich daher die Regelung der Transporte in § 13 Abs. 3 SBV als mit dem Umweltrecht vereinbar. Auch das Vorsorgeprinzip lässt keine strengeren Auflagen in Richtung der Anträge des VCS zu, da diese betrieblich nicht garantiert und wirtschaftlich nicht mehr tragbar wären.

d. Erschliessung

Der VCS beurteilt die Erschliessung des HVZ im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG als unzureichend, vor allem da Wohngebiete durch regen Schwerverkehr betroffen würden.

Obwohl Art. 22 RPG sich auf das Baubewilligungsverfahren bezieht und eine genügende Erschliessung des Landes erst für die Baubewilligung voraussetzt, ist dessen analoge Anwendung auf das vorliegende Nutzungsplanverfahren nicht zu beanstanden. Hingegen kann der Argumentation des Beschwerdeführers in keiner Weise gefolgt werden. Das Gestaltungsplangebiet weist direkte Anschlüsse ans Kantonsstrassennetz auf. Das Areal ist über drei nahe gelegene Anschlüsse auch ans Autobahnnetz angebunden (Wangen a.A., Solothurn Ost, Kriegstetten). Durch die in den Sonderbauvorschriften festgelegte Anlieferungsvariante „geregelt“ über den Autobahnanschluss Wangen a.A. werden die Wohngebiete bis auf einen ca. 500 m langen und nur dünn besiedelten Abschnitt entlang dem Autobahnzubringer in Wiedlisbach (Wangenstrasse) sowie einzelne Liegenschaften am westlichen Ortseingang von Wiedlisbach und im nördlichen Bereich von Flumenthal umfahren. Darüber hinaus ist die Anbindung ans Schienennetz an diesem Standort optimal gewährleistet. Schliesslich haben nicht zuletzt solche Überlegungen zu den erwähnten beiden Richtplananpassungen in diesem Jahr geführt. Auch aus Sicht der Erschliessung lässt sich somit dem vorliegenden Projekt nichts entgegenhalten.

d. Art. 9 LSV

Die Einhaltung von Art. 9 lit. a und b LSV könne gemäss dem Beschwerdeführer aufgrund des UVB nicht überprüft werden. Deshalb dürfe der Gestaltungsplan nicht genehmigt werden. Die Überprüfung dieses Punktes dürfe auch nicht ins nachgelagerte Baubewilligungsverfahren verschoben werden.

Nach Art. 9 LSV darf der „Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen ... nicht dazu führen, dass:

- a. durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden oder
- b. durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden.“

Nach der sachkundigen Beurteilung durch das Amt für Umwelt führt der durch das HVZ verursachte Mehrverkehr in Anwendung der solothurnischen Praxis auf keiner Verkehrsanlage zu einer Verletzung von Art. 9 LSV. Bezüglich der in dieser Hinsicht vor allem heiklen Strassenstrecken in Wiedlisbach führt der Beurteilungsbericht vom 12. September 2005 aus (S. 22):

„Der Strassenabschnitt Autobahnausfahrt Wiedlisbach – Wangenstrasse – Einmündung Entlastungsstrasse ist gemäss dem genehmigten TSSP BE-84 (2002) sanierungsbedürftig. Gemäss den Ausführungen des Tiefbauamtes des Kantons Bern sollen die Erleichterungen (Art. 14 LSV) noch dieses Jahr verfügt werden. Mit der Planung und Gestaltung der Lärmschutzwand wird 2006 begonnen und kommt voraussichtlich 2007 zur Ausführung. Die Mehrbeanspruchung der Verkehrsanlage von 0.4 - 0.6 dB tags durch das HVZ führt zu keiner wesentlichen Änderung der Anlage (Art. 8 Abs. 2 LSV) und zu keinen wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen (Art. 9 LSV). Die Zunahme ist weniger als 1 dB. Nachts wird die Zunahme geringer ausfallen, da die Anlieferungszeit verschoben wurde.

Strassenabschnitt Einmündung Wangenstrasse – Entlastungsstrasse Wiedlisbach – Attiswil: Gemäss dem Entwurf des Sanierungsprojektes (Kantonsstrasse Nr. 5; Gemeinden: Attiswil, Wiedlisbach) werden heute auf der Entlastungsstrasse in Wiedlisbach zwischen der Einmündung Wangenstrasse und dem westlichen Ortsausgang die Immissionsgrenzwerte bei 3 Liegenschaften (Weissensteinstr. 35, Bielstr. 41, Bielstr. 41A) überschritten. Die Strasse ist somit sanierungspflichtig. Der Mehrverkehr durch das HVZ führt bei keiner weiteren Liegenschaft zu einer Überschreitung des Immissionsgrenzwertes. Bei den 3 Liegenschaften ist die Lärmzunahme nicht wahrnehmbar. Art. 9 der LSV wird somit eingehalten.

Bei der Liegenschaft Bielstrasse 42 (Beschwerdeführer [6]) wird gemäss dem Entwurf des Sanierungsprojektes (Kantonsstrasse Nr. 5; Gemeinden: Attiswil, Wiedlisbach) der Immissionsgrenzwert nicht überschritten. Auch der Mehrverkehr durch das HVZ führt zu keiner Verletzung von Art. 9 LSV.“

Diesen Ausführungen ist zu folgen und der Antrag des VCS abzuweisen.

e) Rauchgasreinigung

Der VCS macht geltend, dass für das Holzkraftwerk in den Sonderbauvorschriften keine Emissionsbeschränkungen enthalten seien und beantragt eine entsprechende Rauchgasreinigung. Auch diesbezüglich werde das Vorsorgeprinzip missachtet.

Die Sonderbauvorschriften weisen diesbezüglich in der Tat keine Regelung auf. Der Antrag III des Amtes für Umwelt zur Aufnahme in den Regierungsratsbeschluss sieht jedoch die Ausstattung des Holzkraftwerks mit einer Rauchgasreinigung zur Einhaltung aller auch vom Beschwerdeführer geforderten Emissionsgrenzwerte vor (vgl. oben Ziff. 2.4.2.2). Indem der erwähnte Antrag III des AfU ebenfalls vom Regierungsrat beschlossen wird (Ziff. 3.3), ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen.

f) Controlling

Der Beschwerdeführer verlangt von den Betreibern des HVZ einen quartalsweisen Ausweis der Einhaltung der Sonderbauvorschriften, insbesondere von § 13 SBV.

Gemäss § 14 SBV obliegt die Überwachung der betrieblichen Auflagen in erster Linie einer permanenten Begleitgruppe. Diese hat jährlich Bericht an das Amt für Umwelt und an den Gemeinderat Luterbach zu erstatten. Der Begleitgruppe ist eine gewisse Freiheit zu belassen in der Frage, auf welche Art und wie oft sie vom HVZ Rechenschaft einfordern will. Die Regelung in § 14 SBV ist ohne weiteres Grundlage für ein griffiges Controlling. Sie ist deshalb nicht zu beanstanden. Dies erst recht, da die Rechte und

Pflichten der Begleitgruppe in einer, vom Gemeinderat Luterbach bis zum Baubewilligungsverfahren erst noch zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln sind.

g) Weitere Punkte

Weitere Punkte in der Beschwerde des VCS berühren nicht Fragen des Umweltrechts (für welche der Umweltverband VCS einzig legitimiert ist) bzw. sind nicht hinreichend begründet. Auf diese ist daher nicht einzutreten.

- 2.5.3.4 Die Beschwerde des Verkehrs-Clubs der Schweiz ist im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen, im Wesentlichen aber abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Nach diesem Ausgang des Verfahrens hat der VCS an die Kosten (inkl. Entscheidgebühr) Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Diese werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss verrechnet. An die Parteikosten der privaten Beschwerdegegnerinnen, v.d. Rechtsanwalt Theo Strausak, hat der Beschwerdeführer einen Betrag von Fr. 1'200.-- zu entrichten.

2.5.4 Beschwerde Einwohnergemeinde Wiedlisbach [4]

- 2.5.4.1 Die Einwohnergemeinde Wiedlisbach liegt etwa 7 - 8 km vom Perimeter des geplanten Holzverarbeitungszentrums in Luterbach entfernt. Es stellt sich somit die Frage nach der Beschwerdelegitimation.

Nach § 16 Abs. 1 PBG und § 12 Abs. 1 und 2 VRG ist jedermann zu einer Beschwerde legitimiert, der durch eine Verfügung oder einen Entscheid berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Gemeinden müssen sich dabei auf ein schutzwürdiges kommunales Interesse stützen.

Die Einwohnergemeinde Wiedlisbach leitet ihre besondere Betroffenheit aus der vorgesehenen Erschliessung mit entsprechenden Konsequenzen auf öffentliche Aufgaben wie Ortsplanung, Schulwegsicherung und Immissionsschutz ab.

Dass infolge des Baus und Betriebs des HVZ der Verkehr auf den Verbindungsstrassen zwischen HVZ und Autobahnanschluss Wangen a.A. auch in der Gemeinde Wiedlisbach zunehmen wird, ist unbestritten. Indessen begründet dieser Umstand noch kein schutzwürdiges Interesse zur Anfechtung des Projekts. Es gilt bei der Frage der Legitimation eine kaum mehr zu begrenzende Öffnung des Beschwerderechts zu vermeiden und gleichzeitig die Schranken nicht zu eng zu ziehen, um nicht die vom Gesetzgeber bewusst gewollte Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung auszuschliessen (BGE 112 Ib 154).

Bei einer Distanz der Beschwerdeführer zum umstrittenen Projekt von mehreren Kilometern - wie in diesem Fall - die Beschwerdelegitimation zu bejahen, hiesse die vom Gesetzgeber mit § 16 PBG und § 12 VRG vermiedene Popularbeschwerde einzuführen. Dies gilt selbst für Grossprojekte der vorliegenden Art. Irgend welche Auswirkungen auf gewisse Strassen in verschiedenen Gemeinden wird ein Vorhaben wie das HVZ nämlich stets haben. Immerhin handelt es sich im vorliegenden Fall um die Benutzung von übergeordneten Kantonsstrassen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Von der Verkehrszunahme sind aber eine Vielzahl von Gemeinden und deren Bewohner „betroffen“ und die Beschwerdeführerin eben nicht mehr als diese.

Die Mitsprachemöglichkeiten der Einwohnergemeinden richten sich bei Vorhaben der Grösse eines HVZ in erster Linie nach dem Richtplanverfahren, sei es durch ein direktes Einschalten der Gemeinde oder durch ein Mitwirken über den Kanton. Können sich die Kantone untereinander nicht einigen, bleibt das Bereinigungsverfahren vor dem Bundesrat vorbehalten (Art. 7 und 12 RPG). Wenn - wie hier der Fall - die Legitimation im

Nutzungsplanverfahren zu verneinen ist, erschöpft sich die Mitwirkungsmöglichkeit im Richtplanverfahren.

2.5.4.2 Wenn auf die Beschwerde von Wiedlisbach einzutreten gewesen wäre, wäre sie gestützt auf den Beurteilungsbericht des AfU vom 12. September 2005 abzuweisen gewesen.

2.5.4.3 Auf die Beschwerde der Einwohnergemeinde Wiedlisbach wird somit nicht eingetreten. Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden auf Fr. 200.-- festgesetzt und der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Sie werden unter Rückerstattung des Restbetrags mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet. Die Beschwerdeführerin hat den privaten Beschwerdegegnerinnen, v.d. Rechtsanwalt Theo Strausak, eine Parteientschädigung von Fr. 300.-- zu bezahlen.

2.5.5 Beschwerde Irène und Ulrich Wagner-Marchand [6]

2.5.5.1 Die Beschwerdeführer Irène und Ulrich Wagner-Marchand wohnen an der Bielstrasse 42 in Wiedlisbach. Ihre Liegenschaft ist etwa 7 km vom Standort des geplanten Holzverarbeitungszentrums entfernt.

Zur Legitimation der Beschwerdeführer ist vollumfänglich auf die Erwägung 2.5.4.1 betreffend die Einwohnergemeinde Wiedlisbach zu verweisen. Die dortigen Ausführungen gelten im Wesentlichen gleichermassen für Privatpersonen. Aus eben diesen Gründen ist auch auf die Beschwerde von Irène und Ulrich Wagner-Marchand nicht einzutreten.

2.5.5.2 Andernfalls wäre auch diese Beschwerde aufgrund des Beurteilungsberichts des Amts für Umwelt vom 12. September 2005 abgewiesen worden. Wir weisen die Beschwerdeführer auch speziell auf Ziff. 2.5.3.3 d) dieses Regierungsratsbeschlusses hin.

2.5.5.3 Auf die Beschwerde Irène und Ulrich Wagner-Marchand wird folglich nicht eingetreten. Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 200.-- zu tragen. Diese werden mit dem Kostenvorschuss verrechnet. Der Rest wird zurückerstattet. An die Parteikosten der privaten Beschwerdegegnerinnen, v.d. Rechtsanwalt Theo Strausak, haben die Beschwerdeführer einen Beitrag von Fr. 300.-- zu leisten.

2.6 Teil-GEP HVZ Luterbach

2.6.1 Die Gemeinde Luterbach verfügt über einen Generellen Entwässerungsplan (GEP), genehmigt mit RRB Nr. 535 vom 1. März 2005. Die öffentliche Auflage hatte im Herbst 2003 stattgefunden. In diesem GEP ist die Entwässerung des gesamten Industrieareals der Firma Borregaard AG (damals Attisholz AG) gemäss den zu jenem Zeitpunkt geltenden Randbedingungen festgelegt worden.

2.6.2 Mit den Planungsarbeiten für das vorgesehene Holzverarbeitungszentrum Luterbach musste auch die Entwässerung den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dies erfolgte mit dem hier zur Genehmigung eingereichten Teil-GEP HVZ Luterbach.

2.6.3 Gegen den Teil-GEP HVZ Luterbach ist eine vorsorgliche Einsprache eingereicht worden, die einvernehmlich erledigt werden konnte. Beschwerden liegen gegen diesen Nutzungsplan keine vor.

2.6.4 Der Einwohnergemeinderat Luterbach hat am 12. September 2005 den Teil-GEP HVZ Luterbach beschlossen und dem Regierungsrat die Genehmigung beantragt.

2.6.5 Der Regierungsrat hat den Teil-GEP sowie die dazugehörigen Unterlagen („*Technischer Bericht*“ und „*Hydraulische Berechnungen*“) gestützt auf § 29 der Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSchV-SO, BGS 712.912) geprüft. Die Detailprojektierung der Entwässerung ist gemäss diesem Teil-GEP vorzunehmen. Für die Genehmigung von allfälligen Versickerungen ist der Kanton zuständig. Die entsprechenden Gesuche sind bei der örtlichen Baubehörde einzureichen, die diese an das Amt für Umwelt weiterleitet. Unmittelbar nach Ausführung der gesamten Entwässerungsanlagen ist ein Kataster über die Abwasseranlagen zu erstellen. Damit sind die Gemeinde und das Amt für Umwelt zu bedienen. Der Teil-GEP HVZ Luterbach erweist sich mit diesen Erwägungen als recht- und zweckmässig und ist daher zu genehmigen.

2.7 Gesamtbeurteilung der Nutzungsplanung

Gestützt auf die vorangegangenen Erwägungen lässt sich feststellen:
Die gesamte Nutzungsplanung Holzverarbeitungszentrum Luterbach, bestehend aus:

- Teilzonenplan HVZ, Situation 1:2'500,
- Gestaltungsplan HVZ, Situation 1:1'000, mit Sonderbauvorschriften,
- Teil-GEP HVZ Luterbach, Übersichtsplan 1:2'000

erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Das Projekt ist unter Berücksichtigung der Anträge der kantonalen Umweltschutzfachstelle umweltverträglich. Die Pläne sind mit den im Dispositiv genannten Vorbehalten zu genehmigen.

2.8 Gebühren

Die Aufwendungen des Kantons für das Nutzungsplanverfahren Holzverarbeitungszentrum Luterbach waren in jedem Verfahrensschritt ausserordentlich hoch. Sie umfassen den Zeitraum von November 2002 bis heute. Auch hat das HVZ-Projekt als UVP-pflichtiges Vorhaben alle maximal vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen: raumplanerische Vorabklärung, Voruntersuchung und Pflichtenheft, Hauptuntersuchung, Einsprache- und Beschwerdeverfahren, Koordination mit den parallel laufenden Verfahren zur Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone und des Teil-GEP, Koordination mit dem Kanton Bern. Es rechtfertigt sich deshalb, den Gebührenrahmen gemäss § 39 Abs. 2 Gebührentarif (GT, BGS 615.11) i.V.m. § 3 Abs. 3 GT für den Aufwand des Amtes für Umwelt (inkl. jenem für das Teil-GEP) voll auszuschöpfen. Selbst damit sind dessen Kosten nicht restlos gedeckt. Hinzu kommt die Genehmigungsgebühr für Nutzungspläne gemäss § 64 GT (insbesondere Aufwand des Amtes für Raumplanung).

Die Einwohnergemeinde Luterbach hat deshalb folgende Gebühren zu bezahlen:
Fr. 75'000.-- für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit, Fr. 5'000.-- für die raumplanerische Prüfung, sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, total Fr. 80'023.--.

Es steht der Gemeinde frei, unter den Voraussetzungen von § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3. **Beschluss**

3.1 Der Kantonale Richtplan 2000 wird angepasst. Unter dem Beschluss SW-4.5.1 wird neu aufgenommen: „Holzverarbeitungszentrum in Luterbach. Im Betrieb ist ein möglichst hoher Bahnanteil bei Antransport von Rundholz und Abtransport von Schnittholz anzustreben.“

- 3.2 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Flumenthal, Gemeindepräsidium, 4534 Flumenthal, gegen die Richtplananpassung wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.3 Der Teilzonenplan HVZ, der Gestaltungsplan HVZ mit Sonderbauvorschriften sowie der Erschliessungsplan Teil-GEP HVZ Luterbach werden mit den in den Erwägungen angebrachten Änderungen und Ergänzungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
Integrierenden Bestandteil der Genehmigung bilden sämtliche Massnahmen gemäss den Anträgen I - VI und A - C des Beurteilungsberichts des Amts für Umwelt vom 12. September 2005.
- 3.4 Beschwerden gegen die Nutzungspläne
- 3.4.1 Die Beschwerde von Edwin Villiger, Blumenweg 15, 4542 Luterbach, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen. Diese werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss verrechnet.
Der Beschwerdeführer hat an die Parteikosten der Beschwerdegegnerinnen einen Beitrag von Fr. 600.-- zu entrichten.
- 3.4.2 Die Beschwerde von Andreas und Doris Reinmann-Bader, Mattenweg 1, 4542 Luterbach, wird abgewiesen.
Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen. Diese werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss verrechnet.
Die Beschwerdeführer haben an die Beschwerdegegnerinnen einen Parteikostenbeitrag von Fr. 600.-- zu leisten.
- 3.4.3 Die Beschwerde des Verkehrs-Clubs der Schweiz (VCS), Lagerstrasse 1, 3360 Herzogenbuchsee, v.d. VCS Sektion Solothurn, Postfach 124, 4501 Solothurn, v.d. Claudia Heusi, Rechtsanwältin, Bielstrasse 3, Postfach 963, 4502 Solothurn, wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im Übrigen wird sie abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 1'000.-- zu tragen. Diese werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
Der VCS hat den Beschwerdegegnerinnen einen Beitrag an die Parteikosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- zu entrichten.
- 3.4.4 Auf die Beschwerde der Einwohnergemeinde Wiedlisbach, Gemeindepräsidium, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach, v.d. Roland Liebi, Fürsprecher, Melchnaustrasse 1, Postfach 1357, 4901 Langenthal, wird nicht eingetreten.
Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 200.-- werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Sie werden unter Rückerstattung des Restbetrags mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
Die Beschwerdeführerin hat den Beschwerdegegnerinnen eine Parteientschädigung von Fr. 300.-- zu bezahlen.
- 3.4.5 Auf die Beschwerde von Irène und Ulrich Wagner-Marchand, Bielstrasse 42, 4537 Wiedlisbach, wird nicht eingetreten.
Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 200.- zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet. Der Rest wird zurückerstattet.
Die Beschwerdeführer haben den Beschwerdegegnerinnen eine Parteientschädigung von Fr. 300.- zu entrichten.

- 3.5 Das Bau- und Justizdepartement legt den Umweltverträglichkeitsbericht, den Beurteilungsbericht des Amts für Umwelt vom 12. September 2005 sowie diesen Beschluss mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einsichtnahme öffentlich auf.
- 3.6 Der Kantonale Richtplan 2000 wird diesem Beschluss betreffend Nutzungsplanung entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1) wird festgesetzt und die Richtplankarte angepasst.
- 3.7. Bisherige Nutzungspläne verlieren, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.8. Die Einwohnergemeinde Luterbach wird ersucht, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 2005 6 bereinigte Dossiers zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber) zu versehen.
- 3.9. Die Einwohnergemeinde Luterbach hat für diesen Beschluss Gebühren von Fr. 80'000.- sowie Publikationskosten von Fr. 23.-, insgesamt Fr. 80'023.-, zu bezahlen.

K. Konrad Schwalli

Dr. Konrad Schwalli
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann – soweit er den Richtplan betrifft - die abgewiesene Einwohnergemeinde innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen. Gegen die übrigen Entscheide kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerden haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Luterbach, Gemeindepräsidium, Hauptstr. 20, 4542 Luterbach

Genehmigungsgebühr nach § 64 GT:	Fr.	5'000.--	(KA 431000/A 80553)
Gebühr nach § 39 Abs. 2 GT:	Fr.	75'000.--	(KA 431001/A 80049 /TP 112 / 220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>80'023.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111124

Kostenrechnung Edwin Villiger, Blumenweg 15, 4542 Luterbach

Kostenvorschuss:	Fr.	500.--	(Fr. 500.-- von 119101 auf KA 431032/A 80614 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	500.--	
	Fr.	<u>0.--</u>	

Kostenrechnung Andreas und Doris Reinmann-Bader, Mattenweg 1, 4542 Luterbach

Kostenvorschuss:	Fr.	500.--	(Fr. 500.- von 119101 auf KA 431032/A 80614 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Ent- scheidgebüßr):	Fr.	500.--	
	Fr.	<u>0.--</u>	

Kostenrechnung Claudia Heusi, Rechtsanwältin, Bielstrasse 3, Postfach 963, 4502 Solothurn

(i.S. Verkehrs-Club der Schweiz [VCS], Lagerstrasse 1, 3360 Herzogenbuchsee,
v.d. VCS Sektion Solothurn, Postfach 124, 4501 Solothurn)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 1'000.- von 119101 auf KA 431032/A 80614 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Ent- scheidgebüßr):	Fr.	1'000.--	
	Fr.	<u>0.--</u>	

Kostenrechnung Roland Liebi, Fürsprecher, Melchnastrasse 1, Postfach 1357, 4901 Langenthal

(i.S. Einwohnergemeinde Wiedlisbach, Gemeindepräsidium, Hinterstädtli 13,
4537 Wiedlisbach)

Kostenvorschuss:	Fr.	500.--	(Fr. 200.- von 119101 auf KA 431032/A 80614 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Ent- scheidgebüßr):	Fr.	200.--	
Rückerstattung	Fr.	<u>300.--</u>	(aus 119101)

Kostenrechnung Irène und Ulrich Wagner-Marchand, Bielstrasse 42, 4537 Wiedlisbach

Kostenvorschuss:	Fr.	500.--	(Fr. 200.- von 119101 auf KA 431032/A 80614 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Ent- scheidgebüßr):	Fr.	200.--	
Rückerstattung	Fr.	<u>300.--</u>	(aus 119101)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS)
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2005/1)
 Bau- und Justizdepartement (ng) (z.H. Amt für Finanzen zur Rückerstattung)
 Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Dossier (später)
 Amt für Raumplanung (Debitorenbuchhaltung)
 Amt für Umwelt (4), mit 1 genehmigten Dossier (später)
 Amt für Umwelt (Rechnungsbüro)
 Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 genehmigten Dossier (später)
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
 Amt für Landwirtschaft
 Kantonsforstamt
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4503 Solothurn
 Amt für öffentliche Sicherheit
 Amt für Finanzen, (2) zum Umbuchen
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Kantonale Finanzkontrolle
 Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 genehmigten Dossier (später)
 Amtschreiberei Region Solothurn, mit 1 genehmigten Dossier (später)
 Einwohnergemeinde Luterbach, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 20, Postfach 148, 4542 Luterbach, mit 1 genehmigten Dossier (später) und mit Beurteilungsbericht AfU vom 12. September 2005, Belastung im Kontokorrent, **lettre signature**)
 Planungskommission Luterbach, 4542 Luterbach
 Baukommission Luterbach, 4542 Luterbach
 Einwohnergemeinde Flumenthal, Gemeindepräsidium, 4534 Flumenthal, mit Beurteilungsbericht AfU vom 12. September 2005 (**lettre signature**)
 Theo Strausak, Rechtsanwalt, Gurzelngasse 27, Postfach 1355, 4502 Solothurn, mit Beurteilungsbericht AfU vom 12. September 2005 (**lettre signature**)
 Edwin Villiger, Blumenweg 15, 4542 Luterbach, mit Beurteilungsbericht AfU vom 12. September 2005 (**lettre signature**)
 Andreas und Doris Reinmann-Bader, Mattenweg 1, 4542 Luterbach, mit Beurteilungsbericht AfU vom 12. September 2005 (**lettre signature**)
 Claudia Heusi, Rechtsanwältin, Bielstrasse 3, Postfach 963, 4502 Solothurn, mit Beurteilungsbericht AfU vom 12. September 2005 (**lettre signature**)
 Roland Liebi, Fürsprecher, Melchnaustrasse 1, Postfach 1357, 4901 Langenthal, mit Beurteilungsbericht AfU vom 12. September 2005 (**lettre signature**)
 Irène und Ulrich Wagner-Marchand, Bielstrasse 42, 4537 Wiedlisbach, mit Beurteilungsbericht AfU vom 12. September 2005 (**lettre signature**)
 WAM PARTNER, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4500 Solothurn
 Heinrich Schachenmann, Büro für Raumplanung, 4581 Küttigkofen
 Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Amt für Raumplanung (z.H. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: Text:

„Kanton Solothurn: Beschluss Anpassung des Kantonalen Richtplans 2000 betreffend Industrieanlagen von überörtlicher Bedeutung – Holzverarbeitungszentrum in Luterbach.

EG Luterbach: Genehmigung Teilzonenplan Holzverarbeitungszentrum (HVZ), Gestaltungsplan HVZ mit Sonderbauvorschriften sowie Teil-GEP HVZ Luterbach.

Der Beschluss des Regierungsrats mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom (10 Tage) beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Werkhofstrasse 65, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrats beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“)